

Bekanntmachung

nach § 50 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in seiner jeweils geltenden Fassung

I. Umlegungsbeschluss

Der Umlegungsausschuss der Ortsgemeinde Hettenleidelheim hat am 31.01.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 47 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Umlegungsausschussverordnung (UAVO) vom 27. Juni 2007 (GVBl. S. 102) in der jeweils geltenden Fassung wird für das Baugebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Schulwiesengraben 2022“ aufgrund der Umlegungsanordnung (§ 46 Abs. 1 BauGB) der Ortsgemeinde Hettenleidelheim vom 08. Dezember 2020 und nach erfolgter Anhörung der Eigentümer*innen (§ 47 Abs. 1 BauGB) die Umlegung **eingeleitet**. Das Umlegungsverfahren erhält die Bezeichnung

" Schulwiesengraben ".

Das Umlegungsgebiet liegt am nordwestlichen Ortsrand von Hettenleidelheim, nordöstlich des Friedhofs der Ortsgemeinde in der Gewanne „Auf der Rück“ und „In den Krückenäckern“.

Das Umlegungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

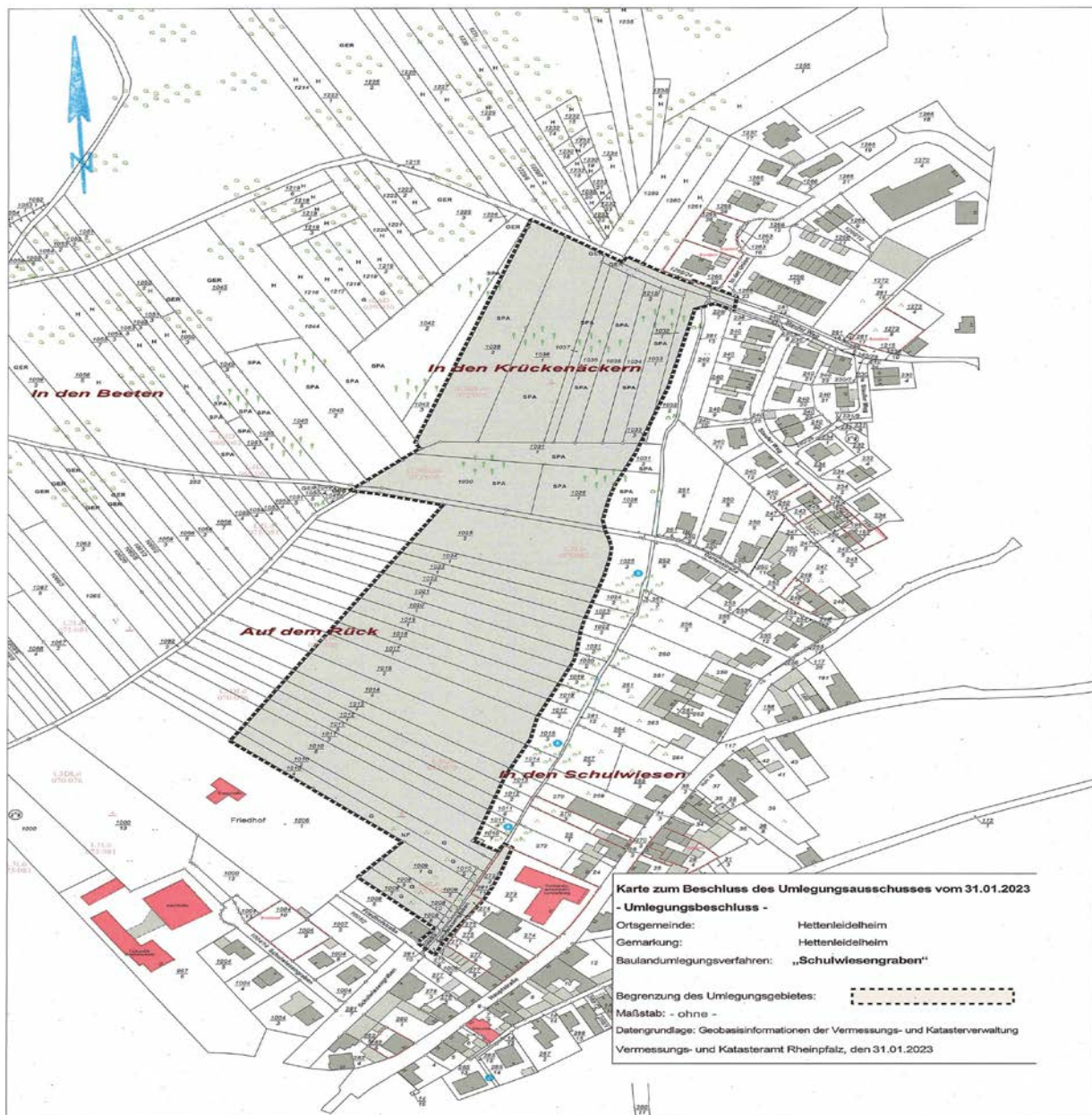
- | | |
|-----------|--|
| Im Norden | Richtung Südosten entlang der südlichen Grenze des Flurstück 1215/4, durch eine noch zu vermessende Grenze durch das Flurstück 1215/4 in Nordöstlicher Richtung, weiter in Richtung Südosten entlang der südlichen Grenze der Flurstücke 1260, 1261 und 1266/24, durch eine noch zu vermessende Grenze durch das Flurstücks 1266/24 in Richtung Nordosten, Richtung Südosten dem Grenzverlauf entlang eines Teils der südlichen Grenze des Flurstücks 1266/25 und 1266/23 folgend |
| Im Osten | Durch eine noch zu vermessende Grenze durch die Flurstücke 281/14, 1215/3 und 236/7 in südlicher Richtung, durch eine noch zu vermessende Grenze in Richtung Nordwesten durch das Flurstück 236/7, in Richtung Südwesten durch die Flurstücke 236/7, 240/5, 281/13, und 1032/1, weiter in Richtung Süden, entlang des westlichen Grenzverlaufs der Flurstücke 1032/2, 1033/2, 1031/2, 1028/2, durch eine noch zu vermessende Grenze durch das Flurstück 252 in Südlicher Richtung, weiter dem westlichen Grenzverlauf der Flurstücke 1025/3, 1024/2, 1023/2, 1022/2, 1021/2, 1020/2, 1019/2, 1018/2, 1017/2, 1015/3, 1014/5, 1013/2, 1012/2, 1011/6, 1011/4, 1010/7 in südlicher Richtung folgend. Weiter in Richtung Südosten dem Grenzverlauf des Flurstücks 1010/7 und des Flurstücks 281/12 folgend. Entlang eines Teils der südöstlichen Grenze des Flurstücks 281/12 in Richtung Nordosten. Richtung Südosten entlang eines Teil der südwestlichen Grenze des Flurstücks 272, weiter Richtung Südwesten, dem westlichen Grenzverlauf des Flurstücks 273/3 folgend. Durch eine noch zu vermessende Grenze durch die Flurstücke 274/2, 275/2, 277/7 und 277/9 in südwestlicher Richtung. |
| Im Süden | Weiter in nordwestlicher Richtung, entlang der nordöstlichen Grenzen der Flurstücke 1006/2, 281/10, und teilweise 1006/1, dem südöstlichen Grenzverlauf des Flurstück Nr. 1008/5 in Richtung Nordosten folgend, weiter in |

nordwestlicher Richtung dem nördlichen Grenzverlauf des Flurstücks 1008/5 folgend, dem Grenzverlauf des Flurstücks 1006/1, weiter in Richtung Nordosten und teilweise Nordwesten folgend.

Im Westen

Durch eine noch zu vermessenden Grenze in nordöstlicher Richtung durch die Flurstücke 1010/4, 1010/2, 1010/6, 1011/3, 1011/5, 1012/1, 1013/1, 1014/4, 1015/2, 1017/1, 1018/1, 1019/1, 1020/1, 1021/1, 1022/1, 1023/1, 1024/1, 1025/2, entlang eines Teils der nördlichen Grenze der Flurstücke 1025/2 und 1082/2 in westlicher Richtung, durch eine noch zu vermessende Grenze in nordöstlicher Richtung durch das Flurstück 252, entlang des südöstlichen Grenzverlaufs der Flurstücke 1045/3, 1045/2 und 1044 in Richtung Nordosten folgend, weiter in Richtung Nordwesten entlang eines Teils der Nordöstlichen Grenze des Flurstück 1044, weiter dem südöstlichen Grenzverlauf des Flurstück 1042/3 in Richtung Nordosten folgend.

Die Abgrenzung ist aus der als Anlage beigefügten Karte (Datengrundlage: Auszug aus den Geobasisinformationen – Liegenschaftskarte, unmaßstäblich) ersichtlich. Die Karte ist Bestandteil dieses Beschlusses.



Die Abgrenzung ist aus der als Anlage beigefügten Karte (Datengrundlage: Auszug aus den Geobasisinformationen – Liegenschaftskarte, unmaßstäblich) ersichtlich. Die Karte ist Bestandteil dieses Beschlusses.

In das Umlegungsverfahren sind folgende Flurstücke einbezogen:

Gemarkung Hettenleidelheim Grundbuchbezirk Hettenleidelheim

Flurstücks-Nrn.: 273/2, 281/11, 1008/6, 1008/7, 1008/8, 1008/9, 1008/10, 1009/1, 1009/2, 1010/5, 1028/1, 1030, 1031/1, 1033/1, 1034, 1035, 1036, 1037, 1038/1, 1038/2, 1215/2

Teilflächen aus den Flurstücks-Nrn.: 236/7, 240/5, 252, 274/2, 275/2, 277/7, 277/9, 281/13, 281/14, 1010/2, 1010/4, 1010/6, 1011/3, 1011/5, 1012/1, 1013/1, 1014/4, 1015/2, 1017/1, 1018/1, 1019/1, 1020/1, 1021/1, 1022/1, 1023/1, 1024/1, 1025/2, 1032/1, 1215/3, 1215/4, 1266/24

Es handelt sich dabei um diejenigen Teilflächen, soweit sie innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Schulwiesengraben 2022“ liegen.

Im Folgenden wird der Umlegungsausschuss als „durchführende Stelle“ bezeichnet.

II. Beteiligte im Umlegungsverfahren und Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Nach § 48 BauGB sind im Umlegungsverfahren Beteiligte:

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücks oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen
 - Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
 - Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück,
 - persönlichen Rechts, das zum Erwerb, Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
4. die Ortsgemeinde Hettenleidenheim

Die unter 3. bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts der durchführenden Stelle zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan (§ 66 Abs. 1 BauGB) erfolgen.

Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, wird die durchführende Stelle dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechts nicht mehr zu beteiligen (§ 48 Abs. 3 BauGB). Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, sind binnen einem Monat nach der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bei der durchführenden Stelle anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf eines Monats angemeldet oder nach Ablauf der durch die durchführende Stelle gesetzten Frist glaubhaft gemacht, muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn die durchführende Stelle dies bestimmt.

Der Inhaber eines im Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts, das zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigt, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch diese Bekanntmachung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Wechselt die Person eines Beteiligten während des Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger in das Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechts befindet (§ 49 BauGB).

III. Verfügungs- und Veränderungssperre

Nach § 51 BauGB dürfen von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans (§ 71 BauGB) im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der durchführenden Stelle

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird,
2. Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden,
3. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden,
4. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden,
5. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dieser Bekanntmachung baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Verfügungs- und Veränderungssperre nicht berührt.

IV. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle der durchführenden Stelle ist bei dem Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz, Pestalozzistraße 4, 76829 Landau, eingerichtet.

V. Auslegung von Bestandskarte und Bestandsverzeichnis

Das Bestandsverzeichnis und die Bestandskarte, in denen der Nachweis des Grundbuchs und Liegenschaftskatasters für alle Grundstücke des Umlegungsgebiets aufgeführt ist, werden gefertigt und nach erfolgter Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Leiningerland öffentlich ausgelegt.

VI. Vorbereitende Maßnahmen

Den Beauftragten der zuständigen Behörden ist nach § 209 BauGB zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen das Recht eingeräumt, alle dem Verfahren unterworfenen Grundstücke zu betreten, um Vermessungen, Abmarkungen, Bewertungen oder ähnliche Arbeiten auszuführen, nachdem den Eigentümern und Besitzern die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, rechtzeitig bekannt gegeben worden ist.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Umlegungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Umlegungsbeschluss gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Der Widerspruch kann

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetz oder
2. Schriftlich oder zur Niederschrift beim Umlegungsausschuss der Ortsgemeinde Hettenleidelheim, Geschäftsstelle: Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz, Pestalozzistraße 4, 76829 Landau in der Pfalz erhoben werden.

Diese Bekanntmachung wird zeitgleich mit dem Datum vom 17.02.2023 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Leiningerland und im Internet unter <https://www.vg-l.de/blu> veröffentlicht.

Landau, den 06. Februar 2023

(DS)

gez. Theuer

Klaus Theuer
Vorsitzender des Umlegungsausschusses

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73.)